Landesverband
Niedersachsen

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur strategischen Weiterentwicklung der Hochschulen (Drs. 19/10921)

und

Gesetzentwurf zur Förderung von Unternehmensgründungen aus Hochschulen und zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes der CDU-Landtagsfraktion (Drs. 19/7486)

Stellungnahme des Hochschullehrerbundes – Landesverband Niedersachsen

Vorbemerkung

Der ***hlb*** Niedersachsen hat in der Anhörungsphase zur Novellierung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes zwei Stellungnahmen eingereicht, auf denen die hier vorliegende Stellungnahme aufbaut:

- 12. März 2026: Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes – Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Drs. 19/9621 Stellungnahme des Hochschullehrerbundes – Landesverband Niedersachsen
- 7. April 2026: Stellungnahme des ***hlb*** Niedersachsen zum Anhörungsentwurf für das Gesetz zur strategischen Weiterentwicklung der Hochschulen

Der nun vorliegende Regierungsentwurf (Drs. 19/10921) hat das eigenständige Promotionsrecht für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften verankert (§ 3 Abs. 5, § 9 Abs. 1a) und die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ (HAW) durchgehend übernommen (§ 2 Satz 1 Nr. 2). Dies begrüßt der ***hlb*** Niedersachsen ausdrücklich als wichtigen Schritt nach vorn. An anderen zentralen Stellen ist der Gesetzentwurf jedoch immer noch nicht konsequent genug: Dies gilt einerseits für die dringend notwendige personelle Absicherung durch wissenschaftliche Qualifikationsstellen, die Verankerung von Forschungs-, Gründungs- und Praxissemestern sowie den Ausbau von Transfer- und Gründungsstrukturen. Zudem bedarf es des Schutzes des typenbildenden Profils der HAW-Professur vor einer Verwässerung durch Tandem-Professuren. Darüber hinaus bleiben die geplanten Regelungen zur Hochschulgovernance deutlich hinter den Erwartungen des ***hlb*** Niedersachsen zurück und schwächen das verfassungsrechtlich gebotene Kollegialitätsprinzip. Nachfolgend seien daher die wesentlichen Punkte einzeln aufgeführt.

1. Promotionsrecht (§ 3 Abs. 5, § 9 Abs. 1a)

Die Einführung eines eigenständigen Promotionsrechts für Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) in Niedersachsen stellt eine notwendige und zeitgemäße Weiterentwicklung des Hochschulrechts dar. Angesichts der Tatsache, dass bereits 13 Bundesländer über entsprechende Regelungen verfügen, bestand hier dringender Handlungsbedarf. Der ***hlb*** Niedersachsen begrüßt ausdrücklich sowohl die Einführung des Promotionsrechts für HAW als auch die Entscheidung, ein eigenes niedersächsisches Modell zu etablieren, was insbesondere wie im bewährten Best-Practice-Modell aus Hessen die Promotionszentren – mit allen daraus resultierenden administrativen Vorteilen – direkt an den Hochschulen ansiedelt. Gleichzeitig stellt ein übergeordneter Promotionsverband landesweit einheitliche Rahmenbedingungen und eine Abstimmung zwischen Promotionszentren, Hochschulen und Ministerium sicher, was ebenfalls zu begrüßen ist.
Nun fordert der ***hlb*** Niedersachsen das zuständige Fachministerium auf, die Verordnung zu den Voraussetzungen, zum Verfahren der Verleihung des Promotionsrechts sowie zur Evaluation unmittelbar nach Beschluss der Hochschulgesetznovelle zu erlassen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die niedersächsischen HAW im bundesweiten Wettbewerb nicht weiter benachteiligt bleiben.
Weiterhin bedarf es zwingend geeigneter verlässlicher Personal- und Finanzierungsstrukturen, damit das neu bestehende Promotionsrecht an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften erfolgreich umgesetzt werden kann. Hierbei muss die institutionelle Grundausstattung im Vordergrund stehen: Der Regierungsentwurf legt in seiner Begründung zu den finanziellen Auswirkungen (S. 33 f.) völlig zutreffend dar, dass zur nachhaltigen Entfaltung der Promotionszentren eine planbare Grundfinanzierung von mindestens einer Qualifikationsstelle pro beteiligte HAW-Professur (75 % TVL E13) sowie eine entsprechende Entlastung der Lehrverpflichtung um 3 LVS erforderlich sind. Der ***hlb*** Niedersachsen begrüßt diese Bedarfsfeststellung ausdrücklich und fordert den Haushaltsgesetzgeber auf, die in der Gesetzesbegründung kalkulierten Mittel (Aufwuchs bis 2030 auf rund 11,7 Mio. Euro pro Jahr) in kommenden Haushaltsaufstellungsverfahren verlässlich bereitzustellen. Denn an einem sich stark verändernden Wirtschaftsstandort wie Niedersachsen ist der Bedarf an hochqualifizierten Personen, die Wissenschaft und Praxis anwendungsorientiert miteinander verzahnen können und neue, zukunftsweisende Lösungswege entwickeln, sehr groß. Die bisherige Praxis, Promotionsvorhaben an Hochschulen für angewandte Wissenschaften überwiegend aus befristeten Drittmitteln oder mühsam zusammengestückelten Einzelförderungen zu finanzieren, bietet diesem Personenkreis hingegen keine verlässliche Perspektive. Das wiederum würde die Attraktivität einer HAW-Promotionsstelle und damit auch das volle Potenzial der geplanten nds. HAW-Promotionszentren beschränken. Dieser Punkt wiegt besonders schwer, da die Anregungen des ***hlb*** Niedersachsen zur hochschulspezifischen Konkretisierung des Dauerstellenkonzepts (§ 21 Abs. 6) im Gesetzentwurf nicht aufgegriffen worden sind. Projektbezogene Förderprogramme können und dürfen diese unverzichtbare Grundausstattung nicht ersetzen, sondern stellen lediglich eine zusätzliche Option dar.
Dass auch bei dieser flankierenden Projektförderung dringender Handlungsbedarf besteht,

unterstreicht das Plädoyer der Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen, Prof. Dr. Jutta Allmendinger, aus der 63. Öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur am 4. Juni 2026, die niedersachsenbezogene Förderung der VolkswagenStiftung ausdrücklich für die besonderen Belange der Hochschulen für angewandte Wissenschaften zu öffnen. Der ***hlb*** Niedersachsen unterstützt diese Forderung ausdrücklich. Neben einer soliden Grundfinanzierung bedarf es strukturierter und dediziert auf die Hochschulen für angewandte Wissenschaften zugeschnittener Förderlinien, um das HAW-Promotionsrecht sowie anwendungsbezogene Forschungs- und Transferaktivitäten mit zusätzlichen Projektmitteln gezielt zu stärken.

2. Forschungs-, Gründungs- und Berufspraxissemester (§ 24 Abs. 3)

Damit Forschung, Innovation und Transfer noch besser an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften verankert werden können, bedarf es weiterer gesetzlicher Unterstützung. So begrüßt der ***hlb*** Niedersachsen ausdrücklich den Vorschlag der CDU-Fraktion, ein Gründungssemester einzuführen, und unterstützt die Aufnahme dieses Vorschlags in den Gesetzentwurf nachdrücklich. Allerdings geht der bestehende Entwurf noch nicht weit genug. Der ***hlb*** Niedersachsen fordert daher, für die verbindliche Durchsetzbarkeit eines Forschungs-, Gründungs- und Praxissemesters zu sorgen. Zwingend erforderlich ist statt einer bloßen Kann-Bestimmung eine Soll-Bestimmung. Aufgrund der hohen Regellehrverpflichtung von 18 Semesterwochenstunden (SWS) an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften können die Professor*innen dort eigene Forschung, die Betreuung von Promotionen, die Auffrischung der Berufspraxis oder Unternehmensgründungen während des Lehrbetriebs nur sehr eingeschränkt durchführen. Daher ist es zwingend erforderlich, dass jede*r Hochschullehrer*in vorhersehbar und planbar ein Semester für diese wichtigen Dienstaufgaben nutzen kann. Dies wird durch die Formulierung „soll“ (intendiertes Ermessen) erreicht. Eine rechtliche Regelung, so gut sie auch gemeint sein mag, ist indes nicht viel wert, wenn sie nicht oder nur schwer mittels langwieriger Rechtsbehelfe durchgesetzt werden kann.
Zudem ist es aus Sicht der Hochschulen für angewandte Wissenschaften besonders wichtig, auch die Aktualisierung der Berufspraxis (Praxissemester) für ein Freisemester im Gesetz zu verankern. In einer Welt des immer schneller werdenden Wandels ist es notwendig, solche Brücken zwischen Wissenschaft und Praxis kontinuierlich zu erneuern. Forschung, Innovation, Transfer und Lehre können von solchen zusätzlichen Möglichkeiten maßgeblich profitieren. Die entsprechende Regelung im Berliner Hochschulgesetz, auf die der ***hlb*** Niedersachsen in seiner Stellungnahme bereits verwiesen hat, ist hier als Vorbild heranzuziehen (in Anlehnung an § 99 Abs. 6 BerlHG):

> *„Zur Durchführung von Forschungs- oder künstlerischen Entwicklungsvorhaben, für Entwicklungsaufgaben in der Lehre, für Aufgaben im Wissens- und Technologietransfer, zur Förderung von Unternehmensgründungen aus der Hochschule heraus oder zur Aktualisierung ihrer Kenntnisse in der Berufspraxis sollen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen auf Antrag in angemessenen Zeitabständen unter Fortzahlung*

ihrer Dienstbezüge für ein Semester, in besonderen Fällen für zwei Semester von ihren übrigen dienstlichen Aufgaben freigestellt werden. Eine Freistellung darf nach Ablauf von sieben Semestern nach der letzten Freistellung gewährt werden. Wird die Freistellung aus dienstlichen Gründen höchstens zwei Semester später als nach Ablauf der vorgenannten Frist gewährt oder weist der Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin nach, dass er oder sie in den zurückliegenden Semestern ohne Freistellung Lehre im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich seines oder ihres Fachs über seine oder ihre Regellehrverpflichtung hinaus durchgeführt hat, so verkürzt sich die Frist für die nächste Freistellung entsprechend. Dies gilt auch in Fällen besonderer Leistungen oder Erfolge des Hochschullehrers oder der Hochschullehrerin im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner oder ihrer Lehraufgaben; die Entscheidung über die Gewährung einer Freistellung trifft der Dekan oder die Dekanin. Liegen die formalen Voraussetzungen vor, ist die Freistellung zu gewähren. Eine inhaltliche Bewertung der Vorhaben ist ausgeschlossen. Nach Ablauf der Freistellung ist dem Dekan oder der Dekanin, an Hochschulen ohne Fachbereiche dem Leiter oder der Leiterin der Hochschule ein Bericht über Durchführung und Ergebnisse des Forschungssemesters vorzulegen. Funktionsträger und Personen, die besondere Aufgaben in der Selbstverwaltung wahrnehmen, dürfen nicht benachteiligt werden."

3. Weitere Förderstrukturen für Innovation, Transfer und Gründungen

Der Vorschlag der CDU-Fraktion (Drs. 19/7486) geht hinsichtlich der Gründungsförderung noch einen deutlichen Schritt weiter. Der ***hlb*** Niedersachsen spricht sich nachdrücklich für die Übernahme der folgenden Kernpunkte in den Regierungsentwurf aus:

- **Infrastrukturförderung für Absolvent*innen und Gründer*innen (§ 54b CDU-Entwurf):**
  Hochschulen sollen den Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer auch durch geeignete Strukturen für Absolvent*innen und ehemalige Beschäftigte fördern. Etwa durch die unentgeltliche oder verbilligte Bereitstellung von Räumen, Laboren und Geräten für Geschäftszwecke, Bereitstellung der IT-Infrastruktur oder den Zugang zur Hochschulbibliothek für bis zu drei bis fünf Jahre nach Abschluss. Dies ist insbesondere für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften besonders wichtig, die solche Zwischenstrukturen zwischen der Hochschule und den Betrieben gestalten und unterstützen. Mithin sind die Hochschulen für angewandte Wissenschaften, gemessen an der Zahl der Studierenden, sogar deutlich gründungsaktiver als Universitäten: Nach dem Gründungsradar des Stifterverbands 2023 gehen pro 10.000 Studierenden 18,3 Gründungen an HAW ggü. 10,3 an Universitäten hervor: https://www.erfolg-braucht.de/fileadmin/user_upload/Zahlen__Fakten/Gruendungen_aus_Hochschulen.pdf – zuletzt gesehen am 25. August 2026.

- **Ausgründungs- und Beteiligungsfonds Niedersachsen (§ 54c CDU-Entwurf):** Dasselbe gilt für den Vorschlag des Aufbaus eines Ausgründungs- und Beteiligungsfonds Niedersachsen zur Unterstützung der Beteiligung von Hochschulen an wissens- und technologiebasierten Unternehmensgründungen mit zusätzlichem Eigenkapital. Ein solches Förderinstrument wäre gerade in der aktuellen wirtschaftlichen Umbruchsituation in Niedersachsen besonders hilfreich.
- **Gesetzliche Absicherung von Gründungsfreisemestern (§ 54d CDU-Entwurf):** Ergänzend zu § 24 Abs. 3 schafft ein explizites Gründungsfreisemester, bei dem Gründungstätigkeiten von den Vorgaben des beamtenrechtlichen Nebentätigkeitsrechts freigestellt werden, die notwendige Rechtssicherheit für gründende Professor*innen.

4. Tandem-Professur

Die Kritik des ***hlb*** Niedersachsen an der geplanten Einführung der Tandem-Professur (§ 30a) hat der Regierungsentwurf nicht aufgegriffen bzw. zurückgewiesen. Der ***hlb*** Niedersachsen fordert weiterhin die ersatzlose Streichung dieser Vorschrift. Es bleibt an dieser Stelle noch einmal zu betonen, dass die Tandem-Professur das typenbildende Profil der HAW-Professur verwässert, das nämlich wissenschaftliche Expertise mit profunder Berufspraxis außerhalb der Hochschule verbindet. Die Tandem-Professur unterläuft die Einstellungsvoraussetzungen für die Professur an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften, die gezielt als Grundlage für anwendungsorientierte Forschung und praxisnahe Lehre konzipiert wurden. Die Einstellung von Professor*innen erfordert Berufungsfähigkeit. Diese liegt vor, wenn die Bewerber*innen neben der wissenschaftlichen Qualifikation und der pädagogischen Eignung besondere Leistungen in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt sein müssen, zum Zeitpunkt der Berufung vorweisen können. Das Profil der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, geprägt durch die typische Doppelqualifikation der Professuren, würde somit durch Tandem-Professuren aufgeweicht. Dies hätte langfristig erhebliche Nachteile für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften und für den Standort Niedersachsen – gerade auch im Hinblick auf die Kooperation mit und den Transfer in die Praxis.
Das angestrebte Ziel, die Verbesserung der Bewerbungslage, ist ohne Qualitätsverluste nach Überzeugung des ***hlb*** Niedersachsen, die sich auf tägliche Erfahrungen in den Berufungsverfahren an unseren Hochschulen stützt, allein durch die Steigerung der Attraktivität der Professuren zu erreichen. Die Bewerber*innen um eine HAW-Professur haben über Jahre kontinuierlich ein hohes Maß an Leistungsbereitschaft und -fähigkeit gezeigt und bewerben sich in der Regel aus einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis mit sehr guter Entwicklungsperspektive in Unternehmen oder einer Organisation. Sie werden zur Übernahme einer Professur bereit sein, wenn

- erstens die Besoldung qualifikations- und aufgabengerecht ist,

- zweitens die Höhe der Regellehrverpflichtung von 18 SWS dem gewachsenen Aufgabenspektrum der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Forschung und Transfer aufgabengerecht angepasst und abgesenkt wird und
- drittens Unterstützung durch wissenschaftliches Personal (Mittelbau) angeboten wird, um die Aufgaben der anwendungsorientierten Forschung und Promovierendenbetreuung erfüllen zu können.

5. Governancefragen und Wahrung des Kollegialitätsprinzips (§§ 37, 39 NHG)

Der ***hlb*** Niedersachsen lehnt die im Regierungsentwurf enthaltenen Regelungen zur Ausweitung monokratischer Befugnisse der Hochschulleitung mit Nachdruck ab. Sie stellen eine Abkehr vom klassischen Kollegialprinzip dar:

- **Einseitige Berichtspflicht (§ 37 Ab. 4 Satz 4):** Die Einführung einer einseitigen Berichtspflicht der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidenten gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten etabliert eine Über- und Unterordnung innerhalb des Präsidiums, die dem kollegialen Führungsverständnis der Hochschulleitung zuwiderläuft.
- **Präsidiales Durchgriffsrecht (§ 37 Abs. 4 Satz 5):** Die Befugnis der Präsidentin oder des Präsidenten, einzelne Entscheidungen, die von hochschulstrategischer Bedeutung sind, letztverantwortlich an sich ziehen zu können, bricht den Charakter des Präsidiums als Kollegialorgan auf und entwertet die eigenständige Ressortverantwortung der gewählten Vizepräsident*innen aus den Fakultäten.

Das Kollegialprinzip an Hochschulen beschreibt eine Führungsstruktur, in der nicht eine Einzelperson autokratisch agiert, sondern in der die Hochschulleitung als Gremium gemeinsam Entscheidungen trifft. Dieses Prinzip stellt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Beschl. v. 20.07.2010 – 1 BvR 748/06) ein zentrales Element der verfassungsrechtlich geschützten akademischen Selbstverwaltung dar, weil es die wissenschaftliche Kompetenz in die Leitungsentscheidungen einbindet.

6. Transparenz und Qualität in Berufungsverfahren (§ 26 Abs. 6)

Mit den beschleunigten Berufungsverfahren („Exzellenzberufungen“) nach § 26 Abs. 6 wird zwar ein berechtigtes Ziel formuliert – gleichzeitig besteht die Gefahr, dass dann, wenn Berufungen ohne jede Berufungs- oder Findungskommission möglich gemacht werden, Art. 33 Abs. 2 GG und tragende Rechtsgrundsätze im Berufungsverfahren (Unvoreingenommenheit, Bestenauslese) ausgehebelt werden. Oder wie es der Wissenschaftsrat formuliert: Es dürfen keine Einbußen bei Transparenz und Qualitätssicherung die Folge sein (WR, Empfehlungen zur Ausgestaltung von Berufungsverfahren, Drs. 6709-05). Der ***hlb*** Niedersachsen fordert daher die verpflichtende Einbeziehung zumindest einer Findungskommission auch in beschleunigten Verfahren. Zudem ist die geplante Zwei-Wochen-Widerspruchsfrist des Fakul-

tätsrates zu kurz angesetzt. Ein Fakultätsrat tagt üblicherweise nur bis zu viermal pro Semester; eine fristwahrende Einberufung einer außerordentlichen Sitzung zur Klärung der Angelegenheit erscheint unwahrscheinlich.

7. Zur Situation der privaten Hochschulen (§ 64 Abs. 3)

Anfang Juli hat der Wissenschaftsrat seine Empfehlungen zum privaten Hochschulsektor veröffentlicht (Drs. 3333-26; https://doi.org/10.57674/dqgg-p772). Neben einer deutlichen Kritik an den noch stark ausbaufähigen Forschungsstrukturen gerade an den privaten Hochschulen für angewandte Wissenschaften und den Möglichkeiten der professoralen Hochschulselbstverwaltung ist auch die in vielen Fällen deutlich schlechtere Bezahlung zur Sprache gekommen (Kapitel B.II.3.a Professorinnen und Professoren, S. 67). Tatsächlich ist der private Hochschulsektor sehr dynamisch und bietet bisweilen kostengünstige Konkurrenzangebote, die aber kaum den hohen Qualitätsanforderungen, die man an Studium und Lehre stellen muss, genügen können. Dies gilt insbesondere für eine angemessene Durchdringung von Studium und Lehre mit eigener Forschung. Nach Auffassung des ***hlb*** Niedersachsen spielt hier auch die Bezahlung der Professor*innen eine wichtige Rolle. Damit das Konkurrenzangebot der privaten Hochschulen nicht beliebig verbilligt werden kann, bedarf es gesetzlicher Unterstützung nach dem Vorbild des Berliner Hochschulgesetzes.
§ 64 zur Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen bedarf in Absatz 3 Nr. 3 der Ergänzung durch einen weiteren Aspekt. Der ***hlb*** Niedersachsen fordert daher eine Einfügung mit folgender Formulierung, die dem Wortlaut des § 123 Abs. 2 Nr. 8 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) entspricht:

> *„die wirtschaftliche Stellung der Beschäftigten mit wissenschaftlichen oder künstlerischen Aufgaben im Wesentlichen mindestens der vergleichbarer Beschäftigter an staatlichen Hochschulen entspricht“.*

Senates vielmehr nach eigenem Ermessen festlegen können. Zu begrüßen ist daher die vorgeschlagene Streichung der Ausdifferenzierung. Bei den geplanten Änderungen ist dringend zu berücksichtigen, dass in allen Fällen die professorale Mehrheit gewahrt bleiben muss. Sie darf auch in relativer Hinsicht nicht gegenüber dem Status quo zurücktreten.